# Haushaushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg, für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. I S. 915), hat die Gemeindevertretung am 22.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von (Überschuss)	38.046.216,00 EUR 36.714.928,00 EUR 1.331.288,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf mit einem Saldo von (Überschuss)	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR
mit einem Überschuss von	1.331.288,00 EUR,
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.271,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf mit einem Saldo von	1.690.277,00 EUR 16.000.005,00 EUR - 14.309.728,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf mit einem Saldo von	0,00 EUR 4.381.127,00 EUR - 4.381.127,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 18.599.584,00 EUR
festgesetzt.	

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 332 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 357 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 HGO gelten bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Kostenstelle und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 15 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat die Gemeindevertretung in Kenntnis zu setzen.

Allendorf (Eder), den 23.02.2023

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

> Claus Junghenn Bürgermeister

# **Genehmigung:**

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder) für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000,-- €

(in Worten: Einemillion Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 20. März 2023 - 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg als Behörde der Landesverwaltung

(S.) (Jürgen van der Horst)

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 11.04. – 19.04.2023 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Schulstraße 5, Zimmer 2.02 öffentlich aus.

Allendorf (Eder), 01.04.2023

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

> Claus Junghenn Bürgermeister